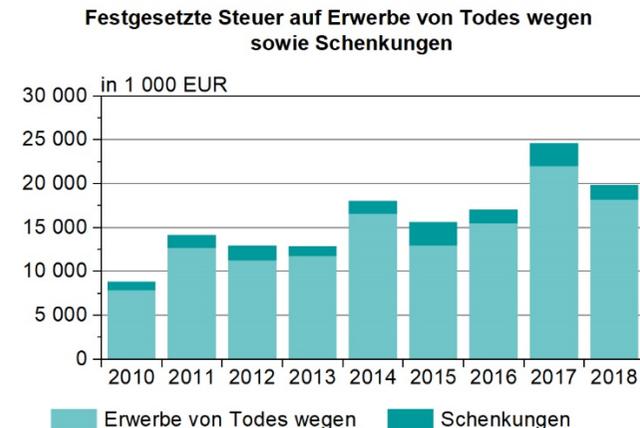
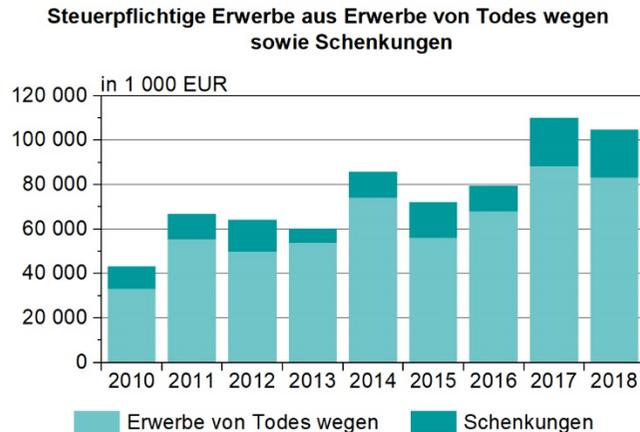
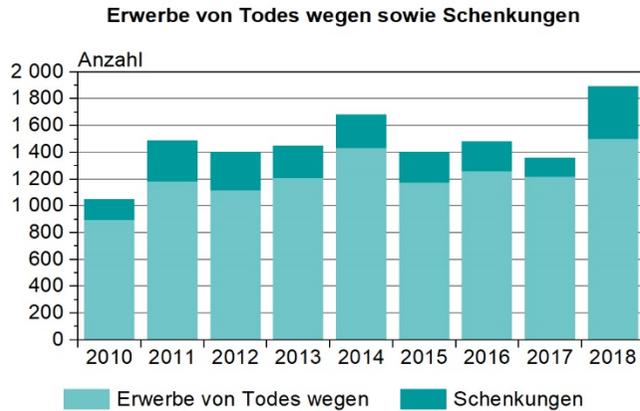


Unbeschränkt steuerpflichtige Erbschaften und Schenkungen in den Jahren 2010 bis 2018



Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik erfasst alle Erwerbe, für die im Berichtsjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuern festgesetzt wurden. Der Zeitpunkt der Steuerentstehung (Sterbedatum/Tag der Zuwendung) reicht dabei bis ins Jahr 1996 zurück.

Grundlage für die Erstellung der statistischen Ergebnisse sind die aus dem Besteuerungsverfahren zur erstmaligen Steuerfestsetzung im Berichtsjahr festgestellten Angaben. Nachträgliche Änderungen der Steuerfestsetzung, die nicht im Berichtsjahr durchgeführt wurden, werden in der Veröffentlichung der statistischen Ergebnisse nicht berücksichtigt. Die im Veranlagungsverfahren erhobenen Daten werden von der Finanzverwaltung aufgrund des Bundesstatistikgesetzes i. V. m. dem Steuerstatistikgesetz an das Statistische Landesamt zur sekundären Nachnutzung übermittelt (Sekundärerhebung).

Die erfassten Daten werden für die Veröffentlichung nach Art der Steuerpflicht, Vermögensarten, Steuerklasse des Erwerbers, Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbes, dem Wert des Erwerbes vor Abzug von Steuerbefreiungen und Steuerbegünstigungen sowie abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben oder DBA-Vermögen und nach Größenklassen des Reinnachlasses gegliedert.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik dient vor allem der Politik und Wissenschaft zur Analyse von Struktur und Wirkung der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Darüber hinaus dient sie zur Erforschung von Verteilungsfragen sowie zu Quantifizierung des zukünftigen Aufkommens und bei geplanten Steuerrechtsänderungen.

Hinweis: Der ausführliche Bericht zur Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik steht Ihnen ab Oktober 2019 zum Download zur Verfügung.

STEUERN

Auszug

Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik Sachsen-Anhalt

2018/Ausgabe 2019



Herausgeber		
Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Öffentlichkeitsarbeit Postfach 20 11 56 (Merseburger Str. 2) 06012 Halle (Saale)		
Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit Frau Richter-Grünewald Auskünfte: 0345 2318 - 777/715/716 - Vertrieb 718 Telefax: 0345 2318 - 913		
Internet:	http://www.statistik.sachsen-anhalt.de	
E-Mail:	info@stala.mi.sachsen-anhalt.de shop@stala.mi.sachsen-anhalt.de	
1. Auflage	Auflagenhöhe: 100	September 2019
© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale), 2019 Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.		



SACHSEN-ANHALT

Statistisches Landesamt

Im Jahr **2018** wurden unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe in Höhe von insgesamt 104,6 Millionen EUR erstmals zur Erbschaft- und Schenkungsteuer veranlagt. Darunter wurden vier Fünftel der Erwerbe (83,1 Millionen EUR) durch Erwerbe von Todes wegen erzielt. Der steuerpflichtige Erwerb ist die Besteuerungsgrundlage für die Erbschaft- und Schenkungsteuer. Steuerschuldner der Erbschaft- und Schenkungssteuer ist der Erwerber, damit in der Regel der Erbe und der Beschenkte. Die Erwerber werden je nach ihrem bürgerrechtlichen Abstammungs- und Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser oder Schenker in 3 Steuerklassen eingeordnet. Die Steuerklassen bestimmen die persönlichen und sachlichen Steuerbefreiungen sowie den Steuersatz gestaffelt nach der Höhe der steuerpflichtigen Erwerbe.

Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe und festgesetzte Steuer 2018 nach Steuerklassen

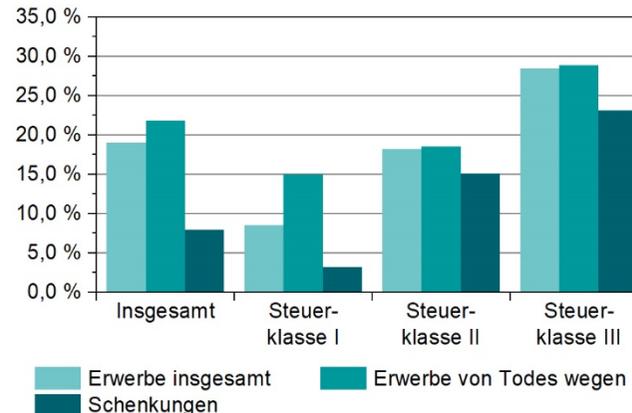
Steuerpflichtiger Erwerb	Steuerpflichtiger Erwerb		Festgesetzte Steuer
	Fälle	1 000 EUR	
Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt	1 893	104 611	19 845
davon versteuert nach			
Steuerklasse I	126	26 408	2 238
Steuerklasse II	994	44 860	8 149
Steuerklasse III	773	33 343	9 457
Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen	1 497	83 127	18 137
davon versteuert nach			
Steuerklasse I	56	11 763	1 764
Steuerklasse II	782	40 516	7 492
Steuerklasse III	659	30 848	8 881
Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen	396	21 485	1 707
davon versteuert nach			
Steuerklasse I	70	14 645	474
Steuerklasse II	212	4 345	657
Steuerklasse III	114	2 495	576

Ein Viertel der steuerpflichtigen Erwerbe (25,2 %) entfielen im Jahr 2018 auf Personen, die der Steuerklasse I zuzuordnen waren. Zur Steuerklasse I zählen insbesondere Ehegatten und Lebenspartner sowie Kinder, Stiefkinder oder auch Enkelkinder. Weitere 42,9 % erwarben Personen der Steuerklasse II, dazu zählen beispielsweise Geschwister, Stiefeltern, Schwiegerkinder und auch Schwiegereltern. Das Restvolumen in Höhe von 33,3 Millionen EUR verteilte sich auf Personen der Steuerklasse III, das sind alle übrigen Erwerber, die nicht in Steuerklasse I oder II fallen.

Der Steuersatz auf den steuerpflichtigen Erwerb beträgt in Abhängigkeit von der Steuerklasse und Erwerbshöhe zwischen 7 und 50 Prozent.

Die durchschnittliche Steuerbelastungsquote der unbeschränkt Steuerpflichtigen lag im Jahr 2018 bei 19 Prozent auf die steuerpflichtigen Erwerbe insgesamt. Betrachtet man nur die Erwerbe von Todes wegen lag die durchschnittliche Steuerbelastungsquote bei 21,8 Prozent und für Schenkungen bei 7,9 Prozent.

Durchschnittliche Steuerbelastungsquote 2018 nach Art des Erwerbes und Steuerklassen



Damit ist die steuerliche Belastung für nahe Verwandte weniger groß als für sonstige Erwerber. Dies resultiert insbesondere aus den höheren persönlichen aber auch sachlichen Freibeträgen, die vom übertragenen Vermögen abgezogen werden dürfen.

Durch Abzug der Steuerbefreiungen und Steuerbegünstigungen kommt es auch bei hohen Erwerben häufig zu keiner Steuerfestsetzung, da sich der steuerpflichtige Erwerb auf 0 EUR reduziert und damit keine Steuerlast herbeiführt. Für das Jahr 2018 betraf dies 611 Fälle. Deren Wert der Erwerbe vor Abzug der Steuerbefreiungen belief sich auf 262,6 Millionen EUR, das waren 62,1 % aller nachgewiesenen Erwerbe.

Steuerliche Eckwerte der unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbe nach Art des Erwerbs

Merkmal	Steuerpflichtiger Erwerb größer 0 EUR	nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb = 0 EUR
	1 000 EUR	

Insgesamt		
Wert der Erwerbe vor Abzug	160 236	262 646
Wert der Erwerbe nach Abzug	145 221	34 650
Gesamtwert der Vorerwerbe	35 955	6 845
Freibetrag nach § 16 ErbStG	76 779	41 497
Steuerpflichtiger Erwerb	104 611	-
Tatsächlich festgesetzte Steuer	19 845	-

Erwerbe von Todes wegen		
Wert der Erwerbe vor Abzug	133 690	42 585
Wert der Erwerbe nach Abzug	124 404	19 716
Gesamtwert der Vorerwerbe	3 331	316
Freibetrag nach § 16 ErbStG	44 534	20 033
Steuerpflichtiger Erwerb	83 127	-
Tatsächlich festgesetzte Steuer	18 137	-

Schenkungen		
Wert der Erwerbe vor Abzug	26 546	220 061
Wert der Erwerbe nach Abzug	20 817	14 934
Gesamtwert der Vorerwerbe	32 624	6 530
Freibetrag nach § 16 ErbStG	32 245	21 464
Steuerpflichtiger Erwerb	21 485	-
Tatsächlich festgesetzte Steuer	1 707	-